



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2013 (09.04)
(OR. en)**

8104/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0006 (NLE)**

**FISC 65
OC 182**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 5559/13 FISC 15 - COM(2013) 8 final

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Französischen Republik, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden
– *Annahme*

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 10.4.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Januar 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, übermittelt. Mit diesem Beschluss soll Frankreich ermächtigt werden, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, weiterhin einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, um die zusätzlichen Kosten aufgrund von Abgelegenheit und schwieriger Versorgung teilweise auszugleichen.

2. Die Gruppe hat dem Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 12. März 2013 zugestimmt. DK, DE, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgezogen worden.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7527/13 FISC 53 OC 147) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.
-